

Auszug aus der „Richtlinie für die forstliche Förderung“

des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz (17.12.2015)



Förderung Kulturbegründung



Körperschafts- und Privatwaldbesitzer können für bestimmte forstwirtschaftliche Maßnahmen finanzielle Förderungen erhalten.

Welche Maßnahmen werden bzgl. einer Kulturbegründung gefördert?

Erstaufforstung

Erstaufforstung	Mischkultur (Laub- u. Nadelbäume)	Laubbaumkultur	Antragsfrist
Neuanlage der Kultur und Nachbesserung	bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben	bis zu 85% der förderfähigen Ausgaben	1.März u. 1.September

Naturnahe Waldbewirtschaftung

Vorarbeiten	bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben	keine Antragsfrist
-------------	---------------------------------------	--------------------

Waldumbau	Mischkultur (Laub- u. Nadelbäume)	Laubbaumkultur	Antragsfrist
Wiederaufforstung, Voranbau u. Unterbau sowie Nachbesserung	bis zu 70% der förderfähigen Ausgaben	bis zu 85% der förderfähigen Ausgaben	1.März u. 1.September

Wichtig!

Zuerst muss die Förderung schriftlich beantragt und die **Genehmigung abgewartet** werden, bevor mit der Maßnahme (Pflanzung) begonnen wird!

Die **fachliche Beratung erfolgt** durch die örtlich zuständigen Forstämter/Förster.

Die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium in Darmstadt ist für die Bewilligung der Förderanträge zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de,
<http://umweltministerium.de> und www.hessen-forst.de.

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit.